

Meldung der Klumpenrisiken (Art. 83 - 123 ERV)

VERTRAULICH

Seite 1

[] Einzelabschluss: vierteljährlich an Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und innert 1 Monat an Prüfgesellschaft (Art. 90 Abs. 1)

[] in Tausend Schweizer Franken

[] Konsolidiert: halbjährlich an Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und innert 2 Monaten an Prüfgesellschaft (Art. 90 Abs. 2)

[] in Millionen Schweizer Franken

Bank: _____

Tel.-Nr.: _____

Sachbearbeiter: _____

Stichtag: _____

Erläuterungen:

- Kol. 01 Die Klumpenrisiken sind mit Namen/Firma und Wohnort/Domizil der Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Gegenparteien klar zu bezeichnen. Weicht der wirtschaftlich Berechtigte vom Namen/Firma ab, ist dessen Namen/Firma mit Wohnort/Domizil unmittelbar danach anzugeben. Die Klumpenrisiken sind in alphabetischer Reihenfolge der wirtschaftlich Berechtigten aufzulisten.
- Kol. 02 Datum: Datum der erstmaligen Meldung (z.B. 2007/2 = 2. Quartalsmeldung im Jahre 2007).
- Kol. 03 Organgeschäfte: Die Organgeschäfte im Sinne von Art. 90 Abs. 4 sind mit dem Buchstaben "O" zu kennzeichnen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Gesamtposition ein Organgeschäft darstellt.
Gruppengeschäfte: Geschäfte mit anderen Gruppengesellschaften im Sinne von Art. 90 Abs. 5 sind mit dem Buchstaben "G" zu kennzeichnen.
- Kol. 04 Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen: Mit "J" (Ja) oder "N" (Nein) ist anzugeben, ob für die betreffende Gesamtposition einer Gegenpartei Einzelwertberichtigungen oder -rückstellungen gebildet wurden.

Kol.05 Obergrenze für Institute, die den **Schweizer Ansatz (Art. 104 - 112)** anwenden: 25% der anrechenbaren Eigenmittel (Art. 86 bzw. 103 Abs. 2 Bst. a)
Obergrenzen für Institute, die den **Internationalen Ansatz (Art. 113 - 123)** anwenden:
- für Positionen gegenüber Banken und Effektenhändlern: 100% der anrechenbaren Eigenmittel, sofern diese weniger als 250 Mio. CHF betragen; 250 Mio. CHF, sofern die anrechenbaren Eigenmittel zwischen 250 und 1'000 Mio. CHF betragen; 25% der anrechenbaren Eigenmittel sofern diese mehr als 1'000 Mio. CHF betragen (Art. 115a bzw. 103 Abs. 2 Bst. a).
- für Positionen gegenüber allen anderen Gegenparteien: 25% der anrechenbaren Eigenmittel (Art. 86 bzw. 103 Abs. 2 Bst. a)

Kol. 06 Übersteigt der Betrag die Grenze von 10% der anrechenbaren Eigenmittel gemäss dem Eigenmittelausweis des letzten Quartalsabschlusses, wird die Meldepflicht gemäss Art. 83 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 und 2 ausgelöst.

Kol. 09 Kol. 06 abzüglich Kol. 07 abzüglich Kol. 08. Bei Instituten, die den **Internationalen Ansatz (Art. 113 - 123 ERV)** anwenden darf dieser Betrag bei Positionen gegenüber Banken und Effektenhändlern nicht grösser sein als derjenige in Kol. 05, ansonsten die FINMA und die Prüfgesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen sind.

Kol. 10 Institute, die den **Schweizer Ansatz (Art. 104 - 112 ERV)** anwenden: Gesamtposition einer Gegenpartei (netto) aus Kol. 09 in % der anrechenbaren Eigenmittel.
Institute, die den **Internationalen Ansatz (Art. 113 - 123 ERV)** anwenden:
- für Positionen gegenüber Banken und Effektenhändlern: Keine Angaben notwendig.
- für Positionen gegenüber allen anderen Gegenparteien: Gesamtposition einer Gegenpartei (netto) aus Kol. 09 in % der anrechenbaren Eigenmittel.
Die Gesamtposition einer Gegenpartei (netto) gem. Kol. 10 darf die massgebende Obergrenze gem. Kol. 05 nicht übersteigen, ansonsten die FINMA und die Prüfgesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen sind.

Die Banken können das Formular auch mit eigenen Hilfsmitteln darstellen, sofern der Inhalt mit dem vorgegebenen Formular gleichwertig ist.

Bei erstmaliger Meldung einer Gesamtposition einer Gegenpartei ist zusätzlich eine Zusammenstellung der Gesamtposition gemäss bankinterner Aufstellung beizulegen.

Als Anhang ist die Meldung der gruppeninternen Positionen nach Art. 92 mitzuliefern

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

Meldung der Klumpenrisiken (Art. 83 - 123 ERV)

VERTRAULICH

Seite 2

Bank: _____

Stichtag: _____

Anrechenbare Eigenmittel (Pos. 1 des Eigenmittelausweises per letztem Quartalsabschluss)	100%	10%		25%	800%
----------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-----	--	-----	------

Klumpenrisiken	Datum	Kennzeichnung <small>(Art. 90 Abs. 4, 5)</small>	Einzelwertberichtigungen / -rückstellungen	Massgebende Obergrenze <small>(Art. 86, 115a und 103 Abs. 2 Bst.a)</small>	Meldepflichtige gewichtete Gesamtposition einer Gegenpartei (brutto) <small>(Art.83 Abs.1 & 90 Abs.3, 5)</small>	Abzüglich:		Gewichtete Gesamtposition einer Gegenpartei (netto) <small>(Art. 86 und 115a)</small>		Davon: massgebend für Gesamtheit der Klumpenrisiken <small>(Art. 87)</small>
						Von d. Anwend. ausgenommene Pos. d. Gruppe <small>(Art. 89 Abs. 1 und 103 Abs. 2 Bst. d)</small>	Durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt <small>(Art. 88 Abs. 1 Bst. a)</small>			
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Übertrag				% bzw. CHF					%	

Meldung der Klumpenrisiken (Art. 83 - 123 ERV)

VERTRAULICH

Seite

Bank: _____

Stichtag: _____

Klumpenrisiken	Datum	Kennzeichnung (Art. 90 Abs. 4, 5)	Einzelwertberichtigungen / -rückstellungen	Massgebende Obergrenze (Art. 86, 115a und 103 Abs. 2 Bst. a)	Meldepflichtige gewichtete Gesamtposition einer Gegenpartei (brutto) (Art.83 Abs.1 & 90 Abs.3, 5)	Abzüglich:		Gewichtete Gesamtposition einer Gegenpartei (netto) (Art. 86 und 115a)		Davon: massgebend für Gesamtheit der Klumpenrisiken (Art. 87)	
						Von d. Anwend. ausgenommene Pos. d. Gruppe (Art. 89 Abs. 1 und 103 Abs. 2 Bst. d)	Durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt (Art. 88 Abs. 1 Bst. a)				
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	
Hertrag				% bzw. CHF					%		
Zwischentotal											
Abzüglich:											
- Entlastungen für Doppelzahlungen bei Konsortien [negative Zahl(en) / von mehreren verfügbaren Zahlen können nur die kleineren entlastet werden/ entlastete Zahlen sind in Kol. 03 mit * zu kennzeichnen]											
- Durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckte Überschreitung der Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken (Art. 88 Abs. 1 Bst. a) [positive Zahl in Kol. 08, negative Zahl in Kol. 11]											
Total Beanspruchung von Eigenmitteln für Klumpenrisiken											
Freie Eigenmittel (Pos. 4.1 abzüglich Pos. 1.5.4 des Eigenmittelausweises per letztem Quartalsabschluss)											
Verbleibende freie Eigenmittel (Betrag darf nie negativ sein)											
Gesamtheit der Klumpenrisiken (netto)											